

Satzung des Vereins „European Trails“

Präambel:

Outdoorwege werden von einer breiten Zielgruppe genutzt, darunter z.B. die lokale Bevölkerung zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Aktivitäten und Vereine, die die Wege in organisierten Aktivitäten wie Wanderungen oder Mountainbike-Touren einbinden. Die Wege umfassen unter anderem: Wanderwege und markierte Netze; Rad- und Mountainbike-Strecken; nicht markierte Pfade in entlegenen Gegenden; Winterwege (Schneeschuh, Winterwandern) und Wasserwege (Kanu); Pilgerwege.

Es gibt keinen staatlichen Auftrag für die Errichtung und den Unterhalt der Wege. Dies führt zu fehlender struktureller Finanzierung, Abhängigkeit von ehrenamtlichem Engagement, besonders in Vereinen; zunehmenden Unterhaltskosten durch witterungsbedingte Erosion, Schäden durch klimabedingte Unwetter, Überwucherung und natürlichen Verschleiß.

Die Verantwortung für den Bau und den Erhalt von Wegen liegt bei einer Vielzahl von Organisationen: Vereinen (z. B. Alpenvereine, Wandervereine, Mountainbikevereine); Kommunen (Gemeinden, Landkreise); Großschutzgebiete (Nationalparks, Naturparks); Forstbehörden.

Der Verein verfolgt das Ziel, die Organisationen und Personen zu unterstützen, die sich um die Errichtung, Pflege und Instandhaltung der Wege kümmern.

Der Verein will die Herausforderungen im Wegemanagement durch eine strukturierte, nachhaltige und kooperative Herangehensweise fördern. Mit einer klaren Vision und durchdachten Strategien können die Lebensqualität der Menschen, der Naturschutz und die kulturelle Bedeutung von Wegen nachhaltig gefördert werden.

Richtig angelegte Wege schützen die Natur dadurch, dass die Menschen den Weg benutzen und nicht in die sensiblen Bereiche der Natur eindringen. Ein gutes Wegenetz ist förderlich für den Umwelt-/Klimaschutz, indem mehr Menschen nicht das Auto benutzen, sondern zu Fuß gehen oder das Fahrrad und die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein heißt: „European Trails“. Der Sitz des Vereins ist Immenstadt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Rechtsformzusatz: „e.V.“ im Namen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Kultur, des Naturschutzes sowie des Umwelt- und Klimaschutzes und des Gesundheitswesens.
3. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Aufbau und Weitergabe von Expertenwissen im Bereich Wegemanagement, z. B. zu nachhaltigem Bau und Konstruktion von Wegen und deren naturverträglicher Gestaltung sowie naturschonenden Instandhaltungsmethoden und Einsatz umweltfreundlicher Materialien und der begleitenden Infrastruktur entlang der Wege, wie Brücken, Schranken, Weideroste, Zäune, Geländer, Beschilderungen, Übersichtstafeln, Markierungen, Mülleiner, WC-Anlagen, Parkplätze, Aussichtspunkte, Seil-Sicherungen, Entwässerung,
 - b. Vermittlung dieses Wissens an Experten (z.B. Wegemanager) und die Öffentlichkeit durch zielgruppenorientierte Ansprache von Bürgern und Organisationen, Schulungen, Workshops und Webinare und die Veröffentlichung von Handbüchern und Leitfäden.
 - c. Erstellung von Informationsmaterialien, die die Arbeit der Wegemanager sichtbar machen und Aufbau einer zentralen Plattform zur Vernetzung aller Beteiligten sowie die Schaffung regionaler Arbeitsgruppen für spezifische Themen.
 - d. Entwicklung einheitlicher Standards für Schwierigkeitsangaben, Beschilderungen und Markierungen und Gefahrenbeurteilungen. Dies soll zu verbesserter Nutzerkommunikation und höhere Sicherheit führen.
 - e. Die Natur soll auch geschützt werden durch Förderung der Umweltbildung durch Entwicklung einer App, in der Informationen über die Natur vermittelt werden in Form von Stationen entlang des Weges (Themenweg) oder in Form von digitalen Informationen, die im richtigen Kontext auf dem Weg in einer Navigations- oder Wander- oder Naturschutz-App eingespielt werden, z.B. zu Flora, Fauna, Habitate, Geologie (Umweltbildung). Die Entwicklung

einer zentralen App für Navigation, Sicherheitshinweise und Umweltbildung soll auch die Herausforderungen im Wegemanagement durch eine strukturierte, nachhaltige und kooperative Herangehensweise bewältigen. Mit durchdachten Strategien können die Lebensqualität der Menschen, der Naturschutz und die kulturelle Bedeutung von Wegen nachhaltig gefördert werden.

- f. Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten durch Einflussnahme auf Förderstellen zur Einrichtung spezifischer Programme für die Förderung des Natur- und Klimaschutzes.
- g. Sammlung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden und direkte Weiterleitung der Gelder an steuerbegünstigte Wegeorganisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- h. Durchführung von Konferenzen für Wegemanager.
- i. Vermeidung des Betretens von Ökosystemen und der begleitenden Infrastruktur entlang der Wege und Unterstützung bei der Schaffung von Themenwegen und digitalen Informationssystemen zur Umweltbildung (Flora, Fauna, Geologie).
- j. Information von Wegemanagern und anderen Verantwortlichen im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Pflege kulturell bedeutsamer Wege und Infrastrukturen, z. B.: Pilgerwege, Säumerwege, Handelsrouten, historische Gebirgswege, alte Brücken, Wegkreuze und Kapellen und wie diese Elemente in Wander- und Themenwege integriert werden können.
- k. Der Umwelt-/Klimaschutz soll gefördert werden durch nachhaltige Mobilität. Gut ausgebaute Wege führen zu weniger Autoverkehr.
- l. Gesundheitsförderung: Bewegung in der Natur trägt bei zur physischen und psychischen Gesundheit bei Entlastung des Gesundheitssystems durch präventive Wirkung.
- m. Der Verein hat nicht die Absicht Gewinne zu erzielen. Für Mitglieder ist die Teilnahme an Veranstaltungen, die dem Zweckbetrieb zugeordnet werden, kostenlos. Andere Teilnehmer zahlen lediglich kostendeckende Teilnahmegebühren.
- n. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Zusammenarbeit

1. Der Verein kann auch Mitglied in anderen Organisationen werden.
2. Optional kann der Verein auch als European Hub des World Trails Network fungieren. In dieser Zusammenarbeit können auch Regelungen getroffen werden, dass die Mitglieder des Vereins automatisch als Mitglieder des World Trails Network gelten und ein Teil der Mitgliedsbeiträge dorthin abgeführt wird.
3. Die Beteiligung an anderen Organisationen und eine Weitergabe von Mitteln ist nur zulässig, wenn dies dem Vereinszweck gemäß § 2 dient.

§ 4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Naturschutz.
1. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Liquidation einer juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein oder durch die Löschung des Vereins.

2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Hauptgeschäftsstelle des Vereins oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - bis zu vier weiteren VorstandsmitgliedernDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Kassier. Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Bei juristischen Personen kann ein Vertreter der juristischen Person Vorstandsmitglied werden.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, können die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl die Geschäfte führen oder eine neue Wahl anberaumen.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
8. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer anstellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
9. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
10. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen wie solche von Vorstands-Sitzungen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Die Einladung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Kassierer Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - f. Feststellung der Mitgliederbeiträge
 - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschluss (§ 7 Abs. 3)
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Auflösung des Vereins
7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern Gesetz oder Satzung das nicht anders regeln. Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und den Vereinszweck bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist schriftlich und geheim durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; Mitglieder können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§11 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 12 Satzungsänderung durch Vorstand










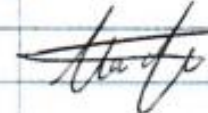
Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, zu beschließen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung des Vereins am 11.02.2025.

Gründungsmitglieder:

	Vorname	Name	Organisation	Unterschrift
1	Hartmut	Wimmer	Outdooractive AG	
2	Hartmut	Wimmer	Digitize the Planet e.V.	
3	Fivos	Tsaravopoulos	Paths of Greece KOINSEP	
4	Mischa	Crumbach	Trail Therapy GmbH	
5	Pedro	Pedrosa	Portugal A2Z (Ytravel, Ida)	
6	Elsi	Rizvanoili	----	
7	Alin	Uşeriu	Asociația Tășuleasa Social	
8	Andrew	Lamb	Wales Outdoors	
9	Ian	Spare	Union of International Mountain Leader Associations	
10	Verena	Schmidt	----	
11				
12				
13				